

**Muster für einen Kooperationsvertrag zwischen Forschungseinrichtungen und
gewerblichen Unternehmen**

Kooperationsvertrag

Zwischen der

vertreten durch die Hochschulleitung, für

Institut:

Leitung:

- nachstehend "Universität" -

und

- nachstehend "Unternehmen" -

wird der folgende Vertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrags

Die Vertragspartner sind bereit, aufgrund und für die Dauer dieses Vertrages gemeinsam ein Forschungsprojekt (Kooperationsprojekt) mit der Bezeichnung

zu bearbeiten.

Gegenstand des Projekts ist

Die Einzelheiten der Projektarbeit ergeben sich aus den zwischen den Vertragspartnern abgeprochenen Arbeitsplänen.

§ 2 Beiträge der Vertragspartner

(1) Jeder Vertragspartner stellt die auf seiner Seite für die Durchführung des Projekts notwendigen Personal- und Sachleistungen zur Verfügung. Die von der Universität zu erbringenden Leistungen können durch Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ergänzt werden. Die Einzelheiten der von den Vertragspartnern beabsichtigten Leistungen ergeben sich aus dem Antrag an die DFG.

(2) Persönliche Geld- oder Sachentschädigungen zwischen den Vertragspartnern werden im Rahmen des Projekts nicht gezahlt.

§ 3 Förderung durch die DFG

(1) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die DFG über die Förderung des Kooperationsprojekts nach einer von ihr durchgeführten Begutachtung des Antrags entscheidet.

(2) Die für die Förderung durch die DFG geltenden Verfahrensrichtlinien und Bewilligungsbedingungen sind Grundlage dieses Vertrags und werden von den Vertragspartnern als verbindlich anerkannt, von dem Unternehmen jedoch nur, soweit es davon betroffen ist.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner werden für die Durchführung des Projekts die Zeit und die Sorgfalt aufwenden, die bei Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik notwendig sind, um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Sie werden in sachlich gebotenen Zeitabständen unter Beteiligung der mit der Projektarbeit befassten Mitarbeiter Arbeitsgespräche führen und den Fortgang der Arbeit abstimmen.

(2) Die Vertragspartner benennen einander je einen Ansprechpartner für alle im Rahmen der Kooperation abzustimmenden Angelegenheiten.

(3) Mitarbeiter eines Vertragspartners, die im Zuge der Projektarbeit für definierte Aufgaben und begrenzte Zeit bei dem jeweils anderen Vertragspartner tätig sind, unterliegen den fachlichen Weisungen der dort verantwortlichen Mitarbeiter, soweit dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Die dienstrechtlichen und arbeitsvertraglichen Beziehungen bleiben unberührt.

§ 5 Eigentum an erzielten Arbeitsergebnissen

- (1) Die im Rahmen des Projekts entstehenden Arbeitsergebnisse und Informationen stehen den Vertragspartnern für die Dauer und die Zwecke des Projektes zur freien Nutzung zur Verfügung. Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte verständigen sich die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall.
- (2) Jeder Vertragspartner kann Erfindungen, die im Rahmen des Projekts aus von ihm erarbeiteten Ergebnissen entstehen, nach eigenem Ermessen im In- und/oder Ausland zum Patent oder Gebrauchsmuster anmelden und die sich hieraus ergebenden Schutzrechte weiterverfolgen.
- (3) Über die Behandlung gemeinschaftlicher Erfindungen, das heißt von Erfindungen, an denen Mitarbeiter beider Vertragspartner beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht nach Partnern getrennt zum Rechtsschutz angemeldet werden können, verständigen sich die Vertragspartner von Fall zu Fall.
- (4) Soweit aus dem Kooperationsprojekt eigene oder gemeinschaftliche Schutzrechte hervorgehen, verständigen sich die Vertragspartner für die Dauer und für Zwecke des Kooperationsprojekts über die Einräumung eines nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, unwiderruflichen und unentgeltlichen Nutzungsrechts. Dabei einigen sich die Vertragspartner auch auf eine Aufteilung der Kosten für die Anmeldung solcher Schutzrechte.
- (5) Sofern ein Vertragspartner kein Interesse an der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte hat, steht es dem anderen Vertragspartner frei, auf eigene Kosten die Anmeldung und Verwertung der betreffenden Arbeitsergebnisse zu betreiben; der anmeldende Partner stellt den jeweils anderen Vertragspartner von zu zahlenden Erfindervergütungen frei.
- (6) Die Vertragspartner stehen nicht dafür ein, dass die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Wenn ihnen Rechte Dritter bekannt werden, werden sie den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich davon unterrichten.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen, die dem jeweils anderen Partner im Rahmen des Projekts bekannt werden, an Dritte nicht weiterzugeben.
- (2) Diese Verpflichtung (§ 6 Abs. 1) gilt nicht für Informationen, die einem Vertragspartner bereits vor Beginn des Projekts bekannt waren oder von ihm anderweitig rechtmäßig erlangt worden sind.
- (3) Die DFG ist nicht Dritter im Sinne dieser Bestimmung, soweit ihr solche Informationen nach ihren Verfahrensrichtlinien und Bewilligungsbedingungen zustehen.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Beide Vertragspartner sind berechtigt, die im Rahmen des Projekts erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die beiderseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner informieren einander rechtzeitig über geplante Veröffentlichungen. Der Zeitpunkt von Veröffentlichungen kann auf Wunsch eines der Vertragspartner für begrenzte Zeit, längstens jedoch für sechs Monate, zurückgestellt werden, z.B. um Gelegenheit zur Anmeldung von Schutzrechten zu geben. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung über Inhalt und/oder Form der geplanten Publikation zustande, kann Letztere auch ohne Zustimmung des Unternehmens zur Veröffentlichung eingereicht werden.
- (3) In allen Veröffentlichungen ist auf die Herkunft der publizierten Arbeitsergebnisse aus dem Projekt und auf die DFG als Förderer hinzuweisen.
- (4) Die dienstlichen Rechte und Pflichten der an Veröffentlichungen beteiligten Universitätsangehörigen bleiben unberührt. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Arbeit im Transferprojekt betroffen sind, wird das Unternehmen den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen, ggf. auch durch Zustimmung zu einer Verkürzung der in § 7 Abs. 2 genannten Sperrfrist.
- (5) Die Rechte der DFG als Förderer des Projekts, insbesondere der Anspruch auf Berichterstattung über die im Rahmen der Förderung durchgeführten Arbeiten und erzielten Ergebnisse, bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Vertragspartner verzichten im Rahmen des Projekts hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Know-hows und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- (2) Im übrigen haftet jeder Vertragspartner nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Bewilligung von Fördermitteln an die Universität durch die DFG. Er endet mit Ablauf der Förderung des Projekts durch die DFG, soweit nicht darüber hinausdauernde Wirkungen vereinbart worden sind.
- (2) Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform. Die DFG ist zu informieren.

§ 10 Schlussvorschriften

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der vorherigen Zustimmung der DFG. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

_____, den _____

für die Universität:

(Hochschulleitung)

für das Unternehmen:

(Geschäftsführung)